

Entscheide und juristische Beiträge

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **97 (2000)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktzahlungen in der Landwirtschaft und Sozialhilfe

Fürsorgeleistungen für mangelhaft geführte Betriebe?

Es kann nicht Sache des Fürsorgewesens sein, defizitäre oder ungenügend geführte Betriebe zu retten. Diese vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern im Falle eines Landwirts vertretene Auffassung ist laut einem Urteil des Bundesgerichts durchaus vertretbar.

Die Fürsorgekommission Reichenbach hatte einer bäuerlichen Familie zunächst ab April 1998 monatliche Fürsorgeleistungen in Höhe von 2'308 Franken zugesprochen. Die Unterstützung wurde auf Ende des Jahres 1998 befristet und mit der Auflage verbunden, dass zusammen mit der landwirtschaftlichen Fachberatung Hondrich Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation eingeleitet werden. Gestützt auf einen Expertenbericht, laut welchem der Betrieb der unterstützten Familie nicht optimal geführt werde und sich mit zumutbaren Massnahmen Kosteneinsparungen und Ertragsverbesserungen erzielen liessen, verfügte die Fürsorgekommission Reichenbach schliesslich am 28. Dezember 1998 die Einstellung der Fürsorgeleistungen per Ende Jahr. Dieser Entscheid ist vom Regierungsratstatthalter von Frutigen, vom kantonalen Verwaltungsgericht und jetzt auch vom Bundesgericht bestätigt worden.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil aus Lausanne hat das Verwaltungsgericht ohne jede Willkür festgestellt, dass der Notbedarf der Familie für das Jahr 1999 Fr. 45'516.– beträgt. Dem wurden zu Recht Einkünfte in Höhe von weit über Fr. 70'000.– entgegengestellt: Zusätzlich zu Direktzahlungen von Fr. 59'904.– kann die Familie fest mit Kinderzulagen (Fr. 5'100.–) und Mietzinseinnahmen (Fr. 6'750.–) rechnen.

Dazu kommen noch Einnahmen aus Viehhandel und Alpkäseproduktion sowie Sitzungsgelder.

Vergeblich hatte die Familie mit ihrer beim Bundesgericht eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde geltend gemacht, die Direktzahlungen dürften bei der Berechnung des Existenzminimums nicht berücksichtigt werden, da sie an den Betrieb ausgerichtet würden und nicht an einzelne Personen. Das Bundesgericht räumt ein, dass Direktzahlungen Sozialhilfeleistungen nicht zum vornherein ausschliessen: «Entscheidend ist das Verhältnis der gesamten Einkommen – unter Mitberücksichtigung der Direktzahlungen – und sämtlicher Ausgaben unter Einschluss der betriebsbedingten Auslagen, aber auch der unternehmerischen Möglichkeiten des Betriebs». Wie das bernische Verwaltungsgericht zu Recht erkannt hat, ist es nicht Aufgabe des Gemeinwesens, längerfristig auf Grund von ungenügenden Betriebsergebnissen Fürsorgeleistungen auszurichten. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Landwirtschaftsbetriebe, sondern für Selbständigerwerbende sämtlicher Branchen.

Rechtlich hatte sich die Familie auf Art. 29 der bernischen Kantonsverfassung berufen, der eine Sicherung der elementaren menschlichen Bedürfnisse gewährleistet und somit nicht weiter geht als das vom Bundesgericht anerkannte ungeschriebene Grundrecht auf Existenzsicherung (BGE 121 I 367). Dieses selbst war von den Betroffenen in ihrer staatsrechtlichen Beschwerde nicht angerufen worden.

Markus Felber

(Urteil 2P.254/1999 vom 8.11.99;
auch ZeSo 10/99)